

Beantwortung von Anfragen



Stadt
Rottenburg
am Neckar

07.11.2017

Federführend: Kulturamt

Beteiligt:

Verteiler: Antragsteller/-in
Fraktionsvorsitzende
Dezernenten
Presse

Anfrage

Anfrage 33 StR. Dr. Peter zur Bezahlung von Tagesmüttern in Rottenburg

Beratungsfolge:

Gemeinderat	24.10.2017	Kenntnisnahme	öffentlich
-------------	------------	---------------	------------

Beantwortung:

Unterstützt die Stadt Rottenburg, in der etwa 150 Kinder bei Tageseltern untergebracht sind, diese berechtigten Forderungen des Landesverbandes?

Die Stadtverwaltung unterstützt die Kindertagespflege in zweierlei Hinsicht:
Zu einem, indem der Differenzbetrag von 1,-€ pro Betreuungsstunde, für Kinder ab drei Jahren, die ergänzend zum Kindergarten oder der Schule durch Tageseltern betreut werden, an die Tagespflegeperson gezahlt wird, sodass Tagesmütter in Rottenburg unabhängig vom Alter eines betreuten Kindes immer 5,50€ für eine Betreuungsstunde erhalten.
Zum anderen unterstützt das Fachamt den Tageselternverein - Familiäre Kinderbetreuung im Landkreis Tübingen e.V. durch eine enge, vertrauensvolle und fruchtbare Zusammenarbeit. Beispielhaft sei hier die unbürokratische Umsetzung des Modells „Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen“ genannt.

Zuständig für die Kindertagespflege ist der Landkreis Tübingen, der auch die FAG - Mittel des Landes (§ 29c FAG - Gesetz über den kommunalen Finanzausgleich) erhält und im Tageselternverein e. V. einen Träger hat, der für die Qualifizierung von Tageseltern und Kinderfrauen sowie die Vermittlung von Pflegeverhältnissen zuständig ist. Insofern obliegt es dem Landkreis Tübingen, sich für eine Verbesserung der Rahmenbedingungen der Kindertagespflege einzusetzen.

Eine Tagesmutter darf höchstens fünf Kinder gleichzeitig betreuen. Gilt diese auch für die Fachkräfte in städtischen Kitas?

Tageseltern dürfen bis zu acht angemeldete Kinder haben, allerdings dürfen jeweils nur fünf Kinder gleichzeitig betreut werden.

Für die pädagogischen Fachkräfte gelten andere Regelungen. Der Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS) legt in der Betriebserlaubnis eine Mindestpersonalausstattung

für jede Gruppe, abhängig von der Betriebsform und den Rahmenbedingungen (z. B. Öffnungszeit, Alter der betreuten Kinder, Fläche) fest. Danach dürfen die pädagogischen Fachkräfte bis zur Anwesenheit der Hälfte der Kinder, bezogen auf die maximale Gruppengröße, alleine arbeiten; allerdings muss immer eine weitere Person in unmittelbarer Nähe rufbereit sein (sog. Randzeiten). Dies wird in den städtischen Kindertagesstätten dadurch abgedeckt, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihre Verfügungszeit in den Einrichtungen leisten und in mehrgruppigen Einrichtungen per se auch morgens mehrere Fachkräfte anwesend sind.

Wie sehen die Betreuungsschlüssel für U3-Gruppen, die altersgemischten Gruppen und für die Ü3-Gruppen in städtischen Kitas aus?

Wie oben ausgeführt, wird der Mindestbetreuungsschlüssel einer Gruppe vom KVJS in der Betriebserlaubnis festgelegt.

Der Betreuungsschlüssel in Krippengruppen sieht vor, dass zwei pädagogische Fachkräfte für bis zu 10 Kinder gleichzeitig anwesend sind.

In altersgemischten Gruppen müssen während der Hauptbetreuungszeit - Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Kinder, bezogen auf die maximale Gruppengröße von 22 Kindern bei VÖ (Verlängerter Öffnungszeit) und BZ35 (Betreuungszeit 35 Stunden) - ebenfalls zwei pädagogische Fachkräfte gleichzeitig anwesend sein. Je nach der Zahl von Kindern unter zwei Jahren, deren Platz doppelt gezählt wird, kann die Gruppengröße wie folgt schwanken:

Ü3 Kinder	U3 Kinder	Kinder gesamt
12	5	17
14	4	18
16	3	19
18	2	20
20	1	21
22	0	22

In Ü3-Gruppen gilt die Regelung analog der zu den altersgemischten Gruppen. Dabei haben Regelgruppen 28 Betreuungsplätze, VÖ und BZ 35-Gruppen bieten 25 Betreuungsplätze, Ganztagsgruppen 20 Betreuungsplätze.

Anlagen:

1. Anfrage

gez. Stephan Neher
Oberbürgermeister

gez. Karlheinz Geppert
Amtsleiter

